



Praha

David James
Hybernská 32
110 00 Praha
Tel: +420 221 111 611
Email: djames@bakertillyczech.cz

Brno

Lucia Rábllová
Česká 17
602 00 Brno
Tel: +420 542 425 823
Email: lrablova@bakertillyczech.cz

Finanzministerium mitteilt

**Technische Verwertung, Kreditzinsen
Besteuerung von Organisationseinheiten ausländischer Gesellschaften**

1. Anspruch an Vorsteuerabzug bei der technischen Verwertung

Gemäß der seit dem 1. Januar 2009 wirksamen Novelle des MwSt-Gesetzes wird die technische Verwertung im Rahmen der Anpassungen des Vorsteuerabzugs als selbstständiges Vermögen betrachtet. Also wenn Sie bei der technischen Verwertung den Vorsteuerabzug geltend gemacht haben, ist es nötig, in den nächsten vier Jahren den Nutzungszweck zu besichtigen und, im Fall irgendeiner Änderung, diesen Anspruch zu modifizieren. Nach der Meinung des Finanzministeriums, diese Verpflichtung erstreckt sich auf die schon vor der Wirkung der Novelle realisierten technischen Verwertungen nur dann, wenn die Frist für Realisierung des Vorsteuerabzugs nicht vergeht, d.h. auf die technische Verwertungen realisierten in den Jahren 2005 bis 2008. Sei jedoch hinzugefügt werden, dass, obwohl die Stellungnahmen des Finanzministeriums keinen verbindlichen Gesetzesauslegung darstellen und die konkreten Steuerverwalter können von ihnen abweichen, sind sie im Allgemeinen respektiert und angewandt.

2. Hypothekenzinsenabzug

Mittels Instruktion D-324 hat Finanzministerium Bedingungen für die Geltendmachung der Kreditzinsen als nicht-steuerbare Teile der Einkommensteuerbemessungsgrundlage präzisiert. Der Sinn und Ziel des Gesetzes ist, solche Personen zu bevorzugen, die ihren Wohnungsbedarf befriedigen, wobei die Methode der Kreditfinanzierung nicht bedeutend ist. In der Zukunft wird daher möglich, von der Bemessungsgrundlage auch Zinsen für die Darlehen abzuziehen, die zur Refinanzierung späteren Hypothekendarlehen oder Bausparendarlehen dienen.

3. Besteuerungszeitraum für Organisationseinheiten ausländischer Gesellschaften

Seit Januar 2010 wird der Besteuerungszeitraum für die MwSt-Zwecken für die Gesellschaften, die in der Tschechischen Republik keinen Sitz, jedoch aber eine Organisationseinheit haben, individuell bestimmt werden, und zwar in der Abhängigkeit von der Höhe des Umsatzes. Im Fall des Umsatzes bis zur Höhe von CZK 10 Millionen wird der Besteuerungszeitraum das Kalenderquartal. Wenn der Umsatz diese Grenzwerte überschreitet, wird der Besteuerungszeitraum der Kalendermonat.

